

Planteil A (Planzeichenerklärung)

I Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA	allgemeines Wohngebiet
----	------------------------
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, §§ 19-20 BauNVO)

0,4	max. zulässige Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
OK 9 m	max. zulässige Gebäudeoberkante
- Bauweise, überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

—	Baugrenze
○	offene Bauweise
⌈	Einzelhäuser
⌈⌈	Doppelhäuser
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■	öffentliche Verkehrsfläche
---	----------------------------
- Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

—○—○—	Versorgungsleitung (unterirdisch)
T	Telekom
NS	Niederspannungsstromanlage
MS	Mittelspannungsstromanlage
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■	private Grünfläche
---	--------------------
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, Abs. 1 Nr. 25b BauGB und Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

□	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
□	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen

■	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
---	------------------------------------------------------------------------------

Bemaßung in Meter

Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ) | Höhe baulicher Anlagen | Erläuterung der Nutzungsschablone

II. Planunterlagen gem. § 1 Abs. 2 PlanZO 90 und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

22	Flurstücknummer
23	Flurstücksgrenze
□	Gebäude Bestand
□	abzureißende Gebäude
---	geplante Grundstücksgrenzen

Planteil B (Textliche Festsetzungen)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
 - Gemäß § 4 BauNVO ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
 - Im WA sind Wohngebäude und die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Unzulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 BauGB, §§ 19-20 BauNVO)
 - Grundflächenzahl (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
Im allgemeinen Wohngebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt.
 - Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)
Die maximal zulässige Gebäudeoberkante ist gemäß Planeinschrieb im WA mit max. 9 m festgesetzt. Maßgebliche Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der das Baugrundstück erschließenden Verkehrsfläche (hier: Viehweide und Kleinsteiburger Straße), gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks.
 - Geschossigkeit (§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO)
Die Zahl der Vollgeschosse im allgemeinen Wohngebiet ist mit maximal 2 festgesetzt.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
 - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt. Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß Planeinschrieb durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Ein Vortreten von einzelnen Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Gemäß Planeinschrieb sind öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)
Gemäß Planeinschrieb ist eine private Grünfläche festgesetzt.
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 2 Nr. 24 BauGB)
 - Die Errichtung, das Erweitern und der Betrieb von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnung sind nicht zugelassen.
 - Das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren sind nicht zugelassen.
 - Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 20, 25a und 25b BauGB, § 38 Abs. 1 WHG)
 - Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind bis spätestens eine Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Gebäude gärtnerisch anzulegen oder zu begrünen.
 - Auf den Flächen, die als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten.
 - Gemäß Planeinschrieb ist eine Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, als Gewässerrandstreifen entlang des bestehenden Binnengrabens zur Parthe festgesetzt. Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind § 38 Abs. 4 WHG und § 24 Abs. 3 SächsWG entsprechend zu beachten.

7.4 Innerhalb des gemäß Planeinschrieb gekennzeichneten Gewässerrandstreifens ist die bestehenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG dauerhaft zu erhalten, solange sie gesund sind und keine Gefahr darstellen. Abgehende Gehölze sind in der nachfolgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

8. Einfriedungen
Straßenseitig sind nur Einfriedungen in Form von Holzzäunen oder schmiedeeiserne Zäune oder in Form von einheimischen Laubhecken in einer Höhe von max. 1,00 m zulässig sind. Entlang der Kleinsteiburger Straße ist eine Höhe der Einfriedungen von max. 1,60 m zulässig. Die Errichtung von Gabionen und Mauern als Grundstückseinfriedung ist unzulässig. Zwischen den Baugrundstücken sind nur einseitige Einfriedungen in Form von lebenden Gehölzen und Zäunen in einer maximalen Höhe von 1,00 m in Kombination mit lebenden Gehölzen zulässig.

9. Gestaltung der Vorgärten
Die Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind gärtnerisch zu gestalten. Steinschüttungen zur Freiflächengestaltung in Verbindung mit Abdeckfliesen bzw. -folien sind unzulässig.

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Baugrunduntersuchungen:** Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen.
- Archäologische Funde:** Im Fall von auftretenden Funden bei der Durchführung von Bodenaufschlussarbeiten ist die gesetzliche Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG zu beachten. Funde sind Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale handelt. Deren Entdeckung ist unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
- Leitungsauskunft:** Vor Baubeginn ist das bauausführende Unternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Leitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen der Versorgungsunternehmen ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung, o.ä.) festzustellen.
- Gehölzschutzsatzung der Stadt Brandis:** Im Plangebiet gilt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Brandis (Gehölzschutzsatzung). Hiernach sind Bäume, die per Definition unter die Gehölzschutzsatzung der Stadt Brandis fallen, nach Maßgabe der Satzung unter Schutz gestellt. Eine Befreiung von den Verboten der Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG erteilen. Diese Befreiung ist gemäß § 7 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Brandis schriftlich und unter Angabe der Art, Höhe und Stammumfang des Baumes/der Bäume sowie der Gründe für den Eingriff, einzureichen. Ebenso ist dem Antrag ein Lageplan beizufügen. Nach § 5 der Satzung kann außerdem eine Ausnahmegenehmigung durch die Stadt erteilt werden.
- Bohranzeige-/ Bohrergebnismittelungspflicht:** Es besteht gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG) die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten (z. B. Bohrungsdaten = Bohrungsprotokolle) an das LfULG (= zuständige Behörde) nach § 8, zur Übermittlung von Fachdaten (z. B. Bohrprofile / Schichtenverzeichnisse = Bohrergebnismittelungspflicht) geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen (z. B. Baugrundgutachten / Hydrogeologische Gutachten) nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.
Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird weiterhin das Online-Portal ELBA.SAX (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>) empfohlen.
- Anforderung Radonschutz:** Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 - 132 StrlSchG [2] / §§ 153 - 158 StrlSchV). Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftfeuchterate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen. Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 - 154 StrlSchV).
- Immissionsschutz:** Für die an die Kleinsteiburger Straße angrenzenden Grundstücke ist in den Randbereichen der festgesetzten Baufenster eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Straßenlärm in der Nacht um jeweils bis zu 4 dB(A) möglich. Es wird empfohlen, durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzordnen. Dabei sollten vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zugeordnet werden. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten sollte ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außenwänden, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Es wird empfohlen, die Gebäude bzw. Gebäudeteile so auszurichten, dass auf der lärmabgewandten Seite ruhigere Außenbereiche entstehen.

Bei Verwendung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Beheizung der Wohnhäuser soll der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, Stand: 28.08.2013, aktualisiert durch Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020, aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes angewandt werden.

Durch Feuerungsanlagen (insbesondere für feste Brennstoffe) kann es in der Umgebung zu Belastungen durch Rauchgas kommen. Aufgrund dessen wird auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV, in der geltenden Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. 1 S. 38), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 13.06.2019 (BGBl. 1 S. 804)) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des § 19 der 1. BImSchV hingewiesen. Bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen ist darauf zu achten, dass entsprechend dem geltenden Stand der Technik nur nicht reflektierende Materialien verwendet werden, um eine Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen zu vermeiden.

- Trinkwasserschutz:** Unter Beachtung des geologischen Untergrundaufbaus (praktisch keine wirksame Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung) und der Nähe zur TW52 I können im Bereich des Planungsgebietes in den Untergrund eingetragene Schadstoffe somit direkt und mit vergleichsweise geringer zeitlicher Verzögerung die Fassungsbrunnen des Wasserwerks erreichen. Das im DVGW Arbeitsblatt W 101 ausgewiesene "hohe Gefährdungspotenzial" durch die Ausweisung neuer Baugebiete in der TW52 III besteht somit ohne Zweifel unmittelbar auch für das Planungsgebiet.
Sofern die Errichtung von Anlagen zur Bauwassererhaltung (z. B. Entwässerungsbrunnen - entsprechende Ausführungen dazu sind im Baugrundgutachten enthalten) unerlässlich ist, muss im Vorfeld im Rahmen eines Gutachtens dargestellt werden, welche Maßnahmen konkret geplant sind und wie sich diese auf den zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserleiter und die Fassungsbrunnen des Wasserwerks Beucha auswirken. Entsprechende Maßnahmen sind nur dann denkbar, wenn relevante Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung vorab sicher ausgeschlossen werden.
Die im Baugrundgutachten erwähnte Option der Verwendung von Recyclingmaterial (z. B. bei der Verlegung der Medienleitungen) soll im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.
- Private Entwässerungsleitung:** Laut Stellungnahme des AZV vom 09.06.2020 quert eine private Entwässerungsleitung aus dem Bereich an der Straße „Siedlung Süd II“ das Plangebiet. Die Lage und Dimensionierung sind dem AZV nicht bekannt. Um die Lage zu ermitteln, ist im Rahmen der Bauausführung eine Suchschachtung durchzuführen. Mittels der Suchschachtung wird festgestellt, inwiefern und ob die vorhandene private Leitung unverlegt werden muss.

Gesetzliche Grundlagen

BauGB (2020): Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

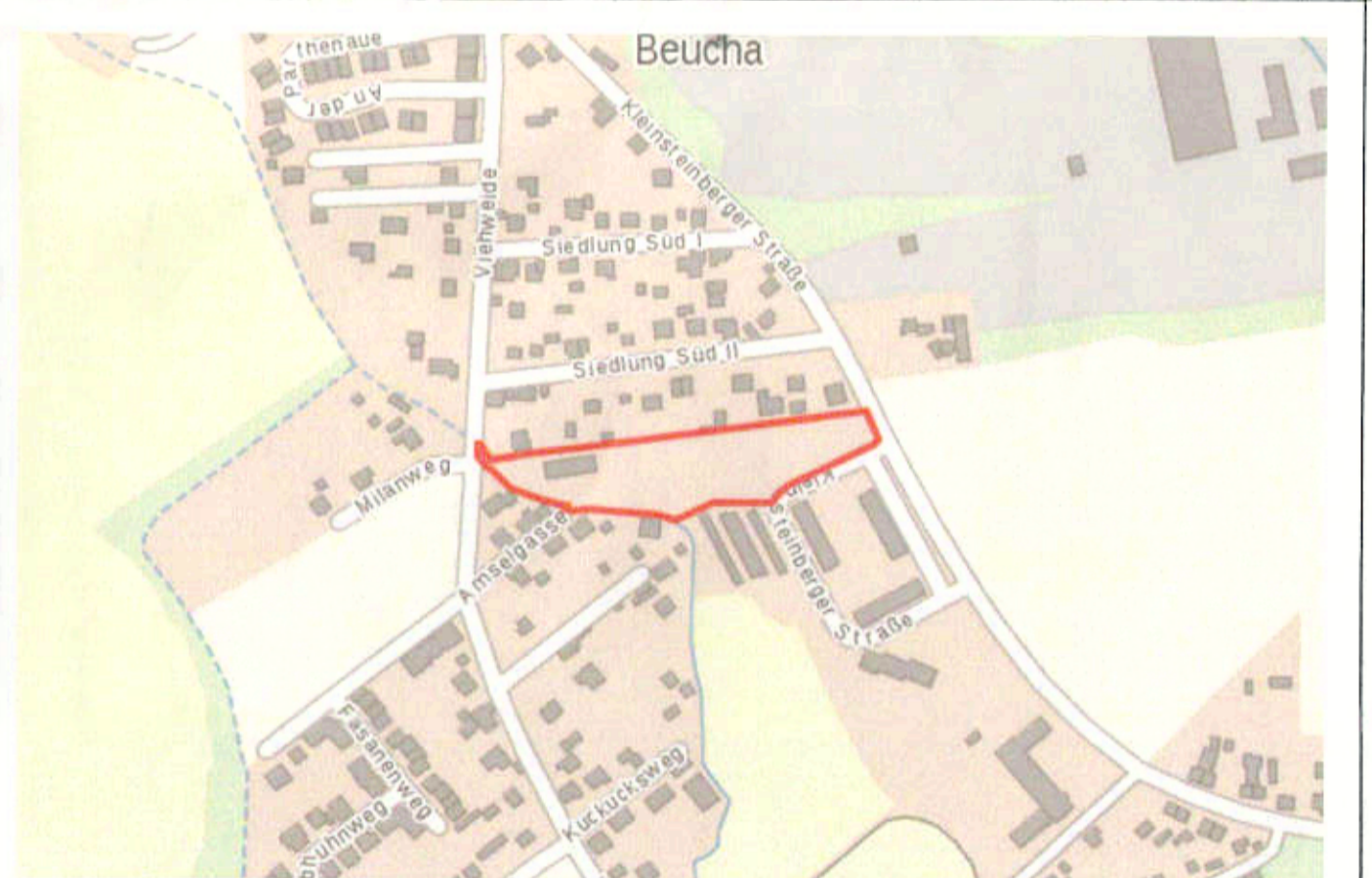
BauNVO (2017): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

PlanZV (2017): Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

SächsBO (2018): Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans "Viehweide - Kleinsteiburger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen und am 15.04.2020 durch Veröffentlichung im Brandiser Stadtjournal am 16.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
Brandis, 01.07.2021, Jesse, Bürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Brandis hat am 03.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplans "Viehweide - Kleinsteiburger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Brandis, 01.07.2021, Jesse, Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 04.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Brandis, 01.07.2021, Jesse, Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans "Viehweide - Kleinsteiburger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.11.2020 bis 23.12.2020 (einschl.) in der Stadtverwaltung Brandis, Markt 1-3, 04821 Brandis während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Brandiser Stadtjournal am 16.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
Brandis, 01.07.2021, Jesse, Bürgermeister
- Der Stadtrat der Stadt Brandis hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 25.05.2021 geprüft und die Abwägung durchgeführt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Brandis, 01.07.2021, Jesse, Bürgermeister
- Der Bebauungsplan "Viehweide - Kleinsteiburger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 25.05.2021 vom Stadtrat als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.
Brandis, 01.07.2021, Jesse, Bürgermeister
- Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Festsetzungen mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand: 2.6.2021). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird auf die Katasterunterlagen verwiesen.
Borna, 01.06.2021, Vermessungsamt Landkreis Leipzig
- Die Satzung des Bebauungsplans "Viehweide - Kleinsteiburger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung vom 25.05.2021 und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgesetzt.
Brandis, 01.07.2021, Jesse, Bürgermeister
- Die Satzung des Bebauungsplans "Viehweide - Kleinsteiburger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie die Satzung, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Brandiser Stadtjournal am 16.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Brandis, 01.07.2021, Jesse, Bürgermeister



Übersichtskarte ohne Maßstab, Quelle: Raumplanungsinformationssystem RAPIS (2020)

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dient der digitale Katasterauszug, zur Verfügung gestellt durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen GeoSN. (Quelle: GeoSN, dl-deby-2-0)

planaufstellende Kommune

Stadt Brandis
Markt 1-3, 04821 Brandis
fon 034292 - 6 55 0 fax 034292 - 655 28

Entwurfsverfasser

büroknoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin
fon (0 34 23) 7 58 60-0 fax (0 34 23) 7 58 60-59

Lagebezug: ETRS89_UTM-33N **Höhenbezug:** DHN 2016
Landkreis: Leipzig **Gemeinde:** Brandis
Gemarkung: Beucha **Flurstück:** verschiedene

Datum	Name	Unterschrift
Gez. 15.10.20	Meis	
Bearb. 12.04.21	Wal	
Gepr. 15.10.20	Kno	

Bebauungsplan "Viehweide - Kleinsteiburger Straße" gemäß § 13a BauGB
Satzungsfassung

ProjektNr.: 19-143 **Plan-Name:** 20210412_19-143_S_BP.pdf **Maßstab:** Blatt 1
Phase: Satzung **Plan-Maße:** 780 mm x 594 mm **1:1.000**